

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates

des Kantons Basel-Landschaft

Nr. 662

vom 30. März 2004

Gemeinde Känerkinden, Bau- und Strassenlinienplan "Neumatt - Hinrauft - Gassacker"

A. Die Einwohnergemeindeversammlung Känerkinden hat am 8. Dezember 2003 den Bau- und Strassenlinien "Neumatt - Hinrauft - Gassacker" beschlossen. Es handelt sich dabei um die Schaffung der erschliessungsplanerischen Voraussetzungen für die Durchführung der gleichnamigen Baulandumlegung. Längs des Fellibächlis wird gleichzeitig eine subsidiäre Gewässerbaulinie gemäss § 5 der Verordnung zum Raumplanungs- und Baugesetz festgelegt.

B. Einsprachen sind keine eingereicht worden.

C. Mit Schreiben vom 4. März 2004 unterbreitet der Gemeinderat Känerkinden den Bau- und Strassenlinienplan zur regierungsrätlichen Genehmigung. Für weitere Einzelheiten wird auf die Akten verwiesen.

Gestützt auf § 2 des kantonalen Raumplanungs- und Baugesetzes (RBG) vom 8. Januar 1998 beschliesst der Regierungsrat Folgendes:

- ://: 1. Der von der Einwohnergemeindeversammlung Känerkinden am 8. Dezember 2003 beschlossene Bau- und Strassenlinienplan "Neumatt - Hinrauft - Gassacker" mit Festlegung einer Gewässerbaulinie längs des Fällibächlis wird genehmigt und damit allgemeinverbindlich erklärt.
2. Massgebend sind die mit der Inventarnummer 32/BSP/10/0 (Bau- und Strassenlinienplan "Neumatt - Hinrauft - Gassacker") versehenen Exemplare der Pläne.
3. Die Ziffer 1 dieses Beschlusses ist gestützt auf § 9 der Geschäftsordnung des Regierungsrates vom 15. Dezember 1992 im Amtsblatt zu veröffentlichen.

Verteiler:

- Gemeinderat Känerkinden, 4447 Känerkinden
- Vermessungsbüro Schenk AG, Amtshausgasse 5, 4410 Liestal
- Kreisgeometerbüro Sissach, Hauptstrasse 117, 4450 Sissach
- Landeskanzlei (Publikation)
- Amt für Liegenschaftsverkehr
- Amt für Umweltschutz und Energie
- Bauinspektorat
- Tiefbauamt (2)
- Vermessungs- und Meliorationsamt
- Amt für Raumplanung
- Bau- und Umweltschutzdirektion (2)

Der 2. Landschreiber:

